

RS UVS Kärnten 1992/07/30 KUVS-825/2/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.07.1992

Rechtssatz

Hat ein Berufungswerber Verwaltungsvormerkungen wegen Übertretungen kraftfahrrrechtlicher und straßenpolizeilicher Vorschriften jedoch keine einschlägige Vormerkung, so bildet dies zwar keinen Milderungsgrund, doch läßt sich daraus ableiten, daß er auf Grund der nunmehr gegen ihn zu verhängenden Geldstrafe von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at